

Dr. Kropp Endler Rasch Sternstraße 33 39104 Magdeburg

**Nur per E-Mail: c.pazdyka@stadtwolmirstedt.de**  
**m.cassuhn@stadtwolmirstedt.de**

Stadt Wolmirstedt  
Die Bürgermeisterin  
August-Bebel-Straße 25

39326 Wolmirstedt

**Sekretariat: Frau Friedrich**  
**Tel.: 0391/54437-16**  
**friedrich@ker-md.de**

5. Oktober 2021

Entsendung von Vertretern der Stadt Wolmirstedt in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH

Sitzung des Stadtrates vom 12.08.2021

**Unser Zeichen: 15090-21/ME/kf**

Sehr geehrte Frau Cassuhn,

wir haben Ihre E-Mail vom 04.10.2021 zum Anlass genommen, uns nochmals kurz mit der Rundverfügung Nr. 32/16 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 07.11.2016 zu befassen, die dem Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.09.2021 an Herrn Heinz Maspfuhl beigelegt war.

Dort erörtert das Landesverwaltungsamt unter der Nr. 1 Buchstabe d) auf Seite 2 die Vertretung der Kommune in Aufsichtsgremien (z.B. im Aufsichtsrat) kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform. Hierzu wird ausgeführt, dass, da § 131 Abs. 3 KVG LSA auf Absatz 1 verweisen würde, die „Vorschriften zur **Entsendung des Absatzes 1** (Hervorhebung durch den Unterzeichner) entsprechend gelten würden, sofern der Kommune das Recht eingeräumt wurde, in den Aufsichtsrat bzw. in ein entsprechendes Organ Mitglieder zu entsenden.

**Dr. Hans-Thomas Kropp**  
Rechtsanwalt | Partner  
Fachanwalt für Agrarrecht  
Dipl.-Ing. (FH)

**Matthias Endler**  
Rechtsanwalt | Partner  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

**Christian Rasch**  
Rechtsanwalt | Partner  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Julia Meister**  
angestellte Rechtsanwältin

**Dr. Kropp Endler Rasch**  
**Rechtsanwälte Partnerschaft**

Sternstraße 33  
39104 Magdeburg  
Telefon +49 391 5 44 37-0  
Telefax +49 391 5 44 37-30  
info@ker-md.de  
www.ker-md.de

Der vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in der Rundverfügung Nr. 32/16 vom 07.11.2016 gewählte Wortlaut (... gelten die Vorschriften zur Entsendung des Absatzes 1 entsprechend ...) scheint eher für die Auslegung zu sprechen, dass der Hauptverwaltungsbeamte **nicht** geborenes Mitglied im Aufsichtsrat kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform ist.

Nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bezieht sich die Verweisung in § 131 Abs. 3 KVG LSA auf Absatz 1 auf die Vorschriften zur Entsendung und nicht auf den **gesamten Absatz 1**. § 131 Abs. 1 KVG LSA differenziert nämlich zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten als geborenem Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung einerseits und weiteren Vertretern, die von der Kommune in die Gesellschafterversammlung „zu entsenden“ sind.

Wenn aber nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt § 131 Abs. 3 KVG LSA nur die Vorschriften zur Entsendung des Absatzes 1 für entsprechend anwendbar erklärt, dann bezieht sich die Verweisung nicht auf die Stellung des Hauptverwaltungsbeamten als geborenes Mitglied (auch) in Aufsichtsgremien kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform. Vielmehr erklärt § 131 Abs. 3 KVG LSA lediglich die Vorschriften des Absatzes 1 über die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung auch für die Entsendung von Vertretern in Aufsichtsgremien für anwendbar.

Auf die Vorschriften über die Rechtsstellung des Hauptverwaltungsbeamten als geborenes Mitglied in der Gesellschafterversammlung wird nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in § 131 Abs. 3 KVG LSA hingegen nicht verwiesen.

Die Rechtsauffassung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt in dem Schreiben an Herrn Heinz Maspfuhl vom 24.09.2021 dürfte sich damit nicht auf die Rundverfügung Nr. 32/16 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 07.11.2016 stützen lassen können.

Indirekt sprechen für unsere Auslegung auch die Ausführungen des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter Nr. 1 Buchstabe a) der Rundverfügung Nr. 32/16 vom 07.11.2016.

Danach wird der Hauptverwaltungsbeamte als gesetzlich geborenes Mitglied in der Gesellschafterversammlung „nicht dorthin entsandt, sondern ist kraft kommunalrechtlicher Vorschriften automatisch Mitglied der Gesellschafterversammlung“. Dies dürfte zutreffend sein.

Wenn aber der Hauptverwaltungsbeamte der Kommune nicht kraft Entsendung, sondern kraft kommunalrechtlicher Vorschriften automatisch Mitglied der Gesellschafterversammlung ist – so zutreffend das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – dann kann die Rechtsauffassung des Ministeriums für Inneres und Sport, die Bürgermeisterin der Stadt Wolmirstedt sei „per

Gesetz mitentsandt“ und „geborenes“ Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH, nicht zutreffen.

Eine „Entsendung kraft Gesetzes“ gibt es nicht, weder in die Gesellschafterversammlung noch in den Aufsichtsrat. Die Differenzierung zwischen der automatischen Mitgliedschaft des Hauptverwaltungsbeamten in der Gesellschafterversammlung kraft kommunalrechtlicher Vorschriften einerseits und der Entsendung weiterer Vertreter in die Gesellschafterversammlung, die eines Rechtsaktes der Vertretung bedarf andererseits, zeigt, dass sich die Verweisung in § 131 Abs. 3 KVG LSA ausschließlich auf die Vorschriften in Absatz 1 über die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, und nicht auf die Vorschriften über die automatische Mitgliedschaft des Hauptverwaltungsbeamten in der Gesellschafterversammlung kraft kommunalrechtlicher Vorschriften beziehen kann.

Es würde sich gegebenenfalls anbieten, das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt und die Kommunalaufsicht im Landkreis Börde auf diese Gesichtspunkte hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Matthias Endler  
Rechtsanwalt